

2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 01/2006

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 01/2006 vom 23.8.2006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 3.12.2008 wie folgt:

Der Satz „Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Kontrollbereichswäsche bis zu 10.000 cm², bei Kontrollbereichswäsche, die in der Vergangenheit mit einer Freimessanlage der Fa. NIS ausgemessen wurde, 100.000 cm² betragen.“ in Abschnitt A (Tenor) des Bescheids Nr. E 01/2006 vom 23.8.2006 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Abweichend von Anlage IV der Strahlenschutzverordnung dürfen größere Mittelungsgrößen bei der Freimessung verwendet werden. Die Zulassung erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Unterlagen im Einzelfall.

B. Nebenbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg zu Änderungsanzeigen 03/10 (KKP 1) und 10/10 (KKP 2) bekannt gegeben wird.

2. Vor Beginn der Freimessungen mit Hilfe der In-situ-Gammaspektrometrie sind Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gammaspektrometrie beeinflussen können, eingetragen werden. Die Formblätter sind dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und dem TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg zur Prüfung vorzulegen.
3. Vor Einsatz des In-situ-Gammaspektrometers für Freimessungen ist eine Prüfanzweisung zu erstellen und dem TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg zur Prüfung vorzulegen.
4. Für die Zulassung von größeren Mittelungsgrößen gilt in Baden-Württemberg entsprechend dem Bericht „*Messstrategien für die In-situ-Gammaspektrometrie bei Freimessungen von Gebäuden und Bodenflächen nach § 29 StrlSchV*“ ein Kriterium, das u.a. die relative Standardabweichung von Stichprobenmessungen berücksichtigt. Abweichend von dem o.g. Bericht, in dem unabhängig von beispielsweise der Aktivitätsverteilung und dem Ausmaß an Störstellen zwanzig Messergebnisse im Rahmen der Stichprobenmessungen gefordert werden, ist dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg und dem TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg eine Unterlage zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die diese Einflussfaktoren auf den Umfang der Stichprobenmessungen berücksichtigt. In dieser Unterlage sind Vorschläge für eine Mindestanzahl von Stichprobenmessungen in Abhängigkeit von der vorgesehenen Mittelungsgröße sowie Faktoren für die Aktivitätsverteilung und die Störstellen, mit denen diese Stichprobenmessungen zu multiplizieren sind, zu machen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 570,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Philippsburg hat mit Schreiben vom 15.2.2010 beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hinsichtlich der Freigabe Nr. E 01/2006 beantragt, von den in der Anlage IV der Strahlenschutzverordnung genannten Mittelungsgrößen abweichen zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu Grunde:

- BAW U 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV (Index: e);
- Stellungnahme (MAN-ETS3-10-0229) des TÜV SÜD ET vom 10.5.2010;

2. Abweichend von der in Anlage IV der Strahlenschutzverordnung festgelegten Mittelungsgrößen wurden größere Mittelungsgrößen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsgrößen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsgrößen weiterhin gewährleistet.
3. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da zu der mit Schreiben vom 15.2.2010 beantragten Änderungen auch Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeigen Nr. 17/06 (KKP 1) und Nr. 29/06 (KKP 2) eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Änderungsbescheid an die Zustimmung zu den o.g. Änderungsanzeigen gekoppelt.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. [REDACTED]

